



Bundesnetzagentur

# Ausschreibungen im KWKG

---

Dr. Gerrit Volk

Referatsleiter „Zugang zu Gasverteilernetzen“

Berlin, 05.06.2018



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



- Hintergrund
- Ausschreibungen
- Ergebnisse 1. Ausschreibungsrunde
- Innovative KWK-Systeme

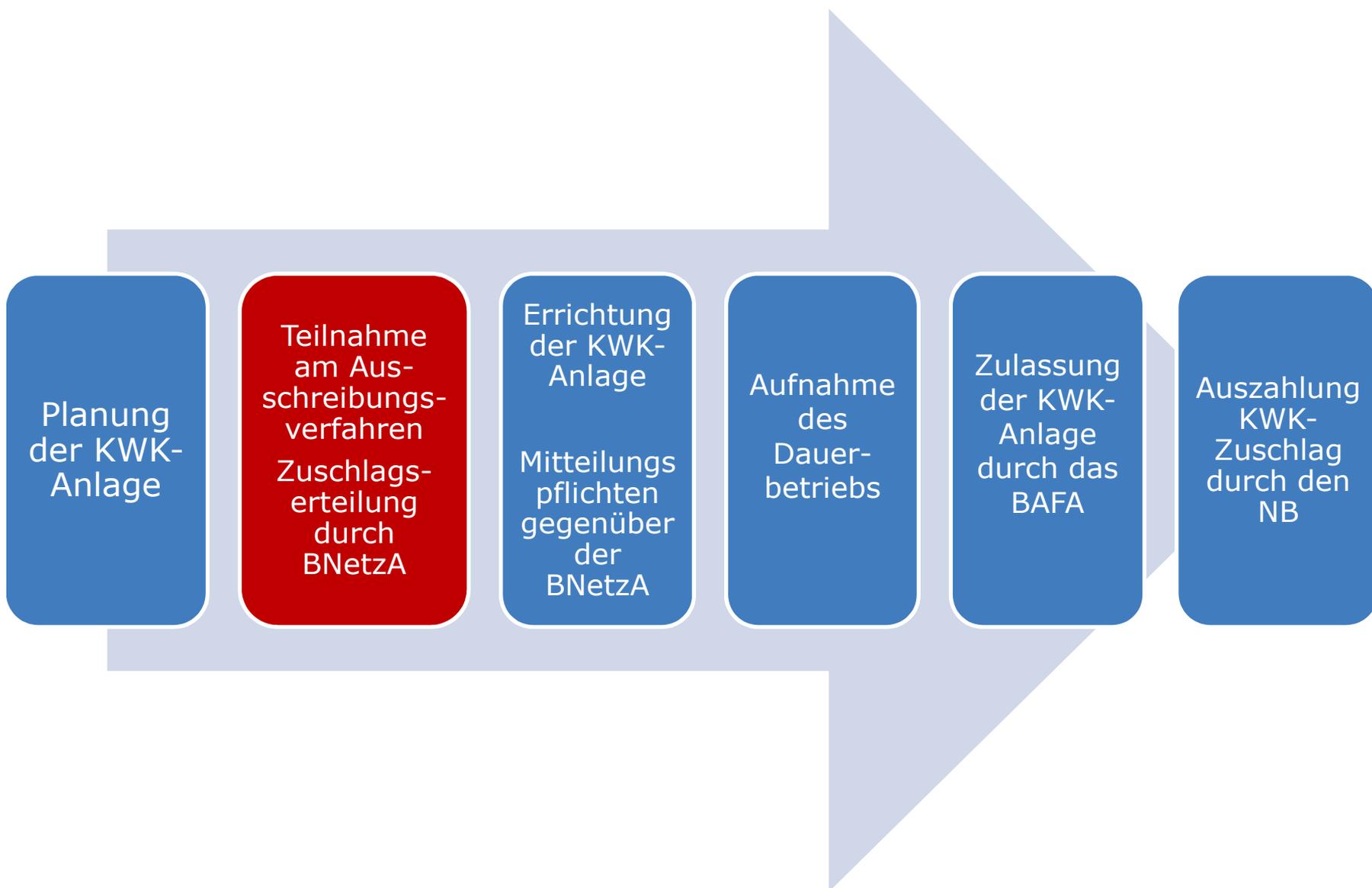




- EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU1)  
Bewertung des Potenzials hocheffizienter KWK-Anlagen
- 1. Januar 2016: KWKG 2016 tritt in Kraft
- Beihilfenrechtliches Notifizierungsverfahren der Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV
- August 2016: informelle Einigung der Bundesregierung und der EU-Kommission
- Deutschland verpflichtet sich zur Einführung von Ausschreibungen für KWK-Anlagen
- 1. Januar 2017: Novelle zum KWKG tritt in Kraft
- 17. August 2017: KWKAusV tritt in Kraft

# KWK-Ausschreibungen

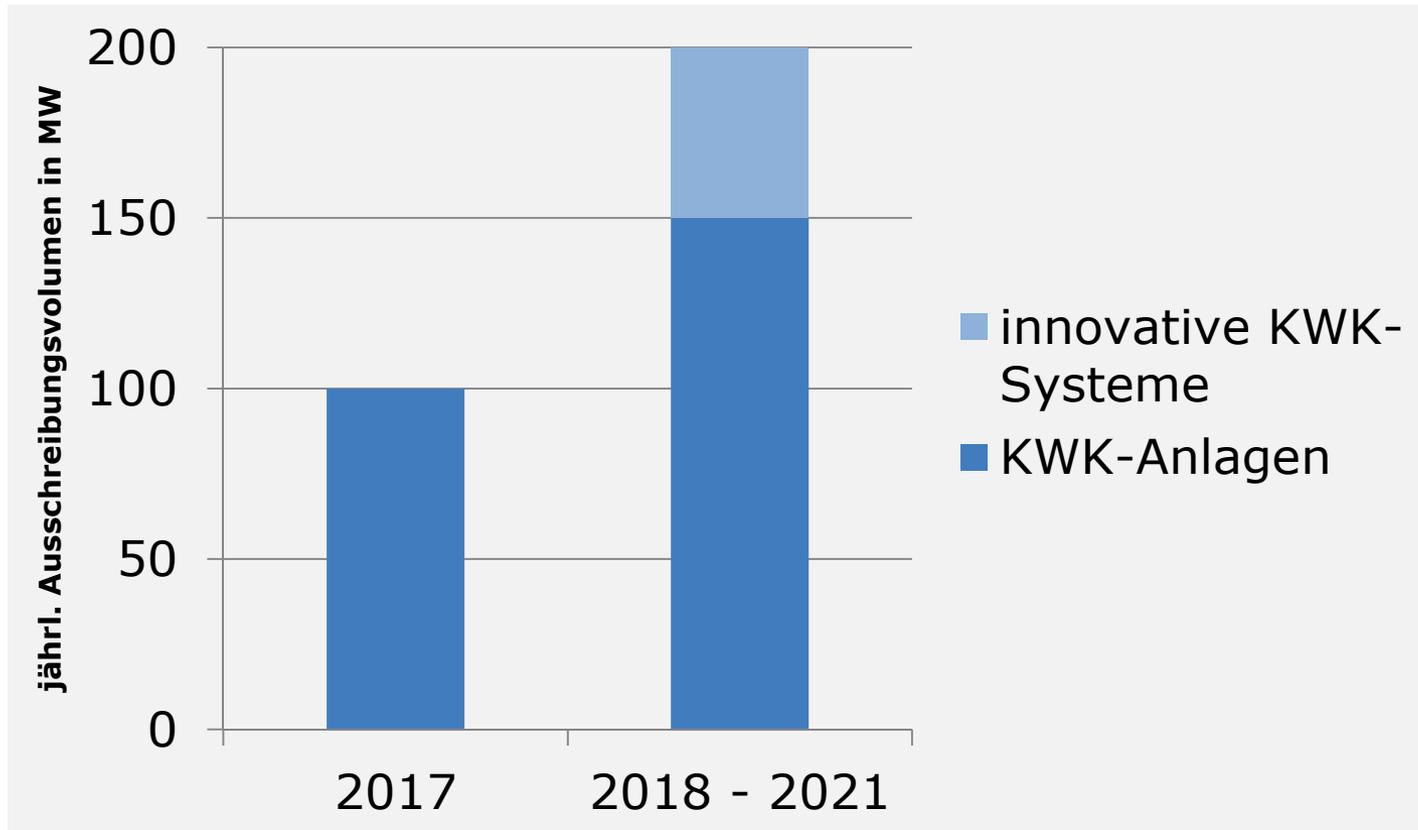






- Teilnahmeberechtigte Anlagen:
  - Neue und modernisierte KWK-Anlagen von mehr als 1 MW bis einschließlich 50 MW
  - Innovative KWK-Systeme von mehr als 1 MW bis einschließlich 10 MW
- Gebotspreisverfahren (pay-as-bid)
- Höchstwert:
  - KWK-Anlagen: 7 Cent pro kWh KWK-Strom
  - Innovative KWK-Systeme: 12 Cent pro kWh KWK-Strom
- jährliche Gebotstermine am 1. Juni und 1. Dezember
- Bekanntmachung durch BNetzA 5 – 8 Wochen vor dem Gebotstermin

- Im Jahr 2017: 100 MW für KWK-Anlagen
- Von 2018 bis 2021 jährlich: 150 MW für KWK-Anlagen und 50 MW für innovative KWK-Systeme





## Neue KWK-Anlagen:

- Anlage mit fabrikneuen Anlagenteilen

## Modernisierte KWK-Anlagen:

- Wesentlich die Effizienz bestimmende Anlagenteile mit einer Effizienzsteigerung erneuert worden sind
- Die Kosten müssen mindestens 50 % einer neuen Anlage betragen



- In Cent pro kWh für den ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom
- Es darf kein Entgelt für vermiedene Netznutzung in Anspruch genommen werden, § 8a Abs. 4 KWKG
- Zuschlagszahlung verringert sich um Stromsteuerbefreiung, § 8a Abs. 5 KWKG



- KWK-Anlage muss 54 Monate nach öffentlicher Bekanntgabe Dauerbetrieb aufgenommen haben, ansonsten erlischt der Zuschlag
- Zuschlag wird bei KWK-Anlagen für 30.000 Vollbenutzungsstunden und bei innovativen KWK-Systemen für 45.000 Vollbenutzungsstunden gewährt
- 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr
- Bis zu 30 Jahre nach Aufnahme des Dauerbetriebes



- Strom wird aus Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen
- Anlage hocheffizient (Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU)
- Keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen
- Der Netzbetreiber die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die Ist-Einspeisung abrufen kann
- Eine Zulassung vom BAFA erteilt wurde
- Der Strom muss in das Netz der allgemein Versorgung oder in ein geschlossenes Verteilnetz eingespeist werden



- Gebotsformular
- Bürgschaftsformular
- Angaben zum Bevollmächtigten
- Rücknahme des Gebots
- Tausch der Sicherheitsleistung

**Hinweise:** Dieses Formular ist mit dem Computer auszufüllen. Das ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Formular ist in einem separaten, verschlossenen Umschlag ("Umschlag im Umschlag") zu übersenden.

**Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 12 Absatz 1 KWKAusV zum Ausschluss des Gebots.**

## 1. Angaben zum Bieter

**Hinweis:** Falls es sich beim Bieter nicht um eine natürliche Person handelt, sind die Felder 1.1 und 1.2 zwingend mit Namen und Vornamen des Bevollmächtigten, der das Gebot unterschreibt, auszufüllen. Sofern der Bevollmächtigte andere Kontaktdaten hat als diejenigen, die unter 1.3 - 1.10 angegeben werden, sind diese unter Nutzung des Formulars "Angaben zum Bevollmächtigten" mitzuteilen.

1.1 Name

1.2 Vorname

1.3 Falls der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist (sonst weiter mit 1.4):

1.3.1 Firma

**Hinweis:** Feld 1.3.2 ist nur auszufüllen, falls der Firmensitz von der Angabe des Ortes in 1.7 abweicht (sonst weiter mit 1.4).

1.3.2 Firmensitz

1.4 Straße

1.5 Hausnr.

1.6 PLZ

1.7 Ort

1.8 Staat

1.9 Telefon

1.10 E-Mail

## 2. Angaben zum Gebot

2.1 Das Gebot wird abgegeben für

2.2 Das Gebot wird abgegeben für eine

2.3 Gebotsmenge der installierten KWK-Leistung gem. § 2 Nr. 9b KWKG  
in Kilowatt ohne Nachkommastelle:

2.4 Elektrische Leistung der KWK-Anlage gem. § 2 Nr. 7 KWKG  
in Kilowatt ohne Nachkommastelle:

2.5 Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom mit zwei Nachkommastellen:

2.6 Standort der KWK-Anlage, auf die sich das Gebot bezieht:

2.6.1 Staatsgebiet: Bundesrepublik Deutschland

Hinweis: Soweit für den Standort keine postalische Adresse vorliegt, sind ersatzweise im Feld 2.6.4 Angaben aus dem Liegenschaftskataster einzutragen, die eine eindeutige Zuordnung des Standorts ermöglichen.

2.6.2 Straße  2.6.3 Hausnr.

2.6.4 Ersatzangaben

2.6.5 PLZ  2.6.6 Ort

2.7 Voraussichtliches Datum der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage (TT.MM.JJJJ):

2.8 Netzbetreiber, an dessen Netz die KWK-Anlage angeschlossen ist, und der Übertragungsnetzbetreiber:

2.8.1 Netzbetreiber

2.8.2 Übertragungsnetzbetreiber

2.9 Nummer, unter der das Projekt oder die KWK-Anlage und ihre Einheiten im Marktstammdatenregister registriert ist (MaStR-Nr.). Soweit eine Registrierung im Marktstammdatenregister noch nicht erfolgt ist, ist es ausreichend, wenn das ausgefüllte Formular zur Registrierung dem Gebot beigelegt wird. Soweit eine Registrierung bereits erfolgt ist, die MaStR-Nr. aber noch nicht mitgeteilt wurde, ist eine Kopie des ausgefüllten Formulars zur Registrierung beizufügen.

### 3. Zahlung der Gebühr und der Sicherheit

3.1 Die Gebühr in Höhe von 1.138 EUR wurde/wird bis zum Gebotstermin auf das Konto der Bundesnetzagentur überwiesen?

**Hinweis:** Die Überweisung der Gebühr nach § 1 Abs. 2 AusGebV i.V.m. Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 2 AusGebV kann auch nach Absenden des Gebots durchgeführt werden. Die Zahlung muss zwingend bis zum Gebotstermin auf dem Konto der Bundesnetzagentur eingegangen sein. Die Angaben in den Feldern 3.2.1 bis 3.2.5 müssen mit den Daten der schon getätigten oder noch zu tätigen Überweisung übereinstimmen.

Ja

Es wird ein Nachweis der Überweisung in Form eines Kontoauszuges oder Überweisungsbelegs dem Gebot beigelegt (nicht verpflichtend).

3.2 Angaben zur Identifikation der Überweisung

3.2.1 Angegebener Verwendungszweck der Überweisung

**Hinweis:** Der Verwendungszweck muss zwingend mit "ZV9157147" beginnen. Anschließend muss nach einem Leerzeichen ein individueller Zweck (wie Bietername und ggf. Gebotsnummer) eingetragen werden, damit die Zahlung dem jeweiligen Gebot eindeutig und unverwechselbar zugeordnet werden kann.

3.2.2 Kontoinhaber

3.2.3 IBAN

3.2.4 BIC

3.2.5 Buchungsdatum

**Hinweis:** Die Rückerstattung nicht mehr benötigter Zahlungen (erstattungsfähiger Anteil der Gebühr und Sicherheit) erfolgt ohne weiteres Zutun auf das Konto, von dem überwiesen wurde.

5.3 Die Sicherheit wurde/wird bis zum Gebotstermin geleistet durch

- Überweisung zusammen mit der Gebühr auf das Konto der Bundesnetzagentur
- Bankbürgschaft unter Verwendung des Bürgschaftsformulars, das im Original dem Gebot beiliegt

**Hinweis:** Falls die Sicherheit durch eine Zahlung gestellt wird, ist sie zusammen mit der Gebühr zu überweisen (eine Zahlung pro Gebot). Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, ist bei Abgabe von mehr als einem Gebot für jedes einzelne Gebot eine eigene Bürgschaft zu stellen.

---

#### 4. Eigenerklärung des Bieters



- Kein Gebot für die KWK-Anlage oder für weitere zu verklammernde KWK-Anlage mit Gesamtleistung von über 50 MW
- Kein Zuschlag für die KWK-Anlage oder für weitere zu verklammernde KWK-Anlage mit Gesamtleistung von über 50 MW
- Fernsteuerbarkeit der KWK-Anlage durch Netzbetreiber
- Berechtigung des Bieters Gebot für KWK-Anlage auf dem Standort abzugeben

**Mit meiner eigenhändigen Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.**

Ort

Datum

Unterschrift

**Das Formular ist an folgende Adresse zu senden:**

Bundesnetzagentur  
Referat 607 - KWK-Ausschreibungen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn



- Gebühr in Höhe von 1.138 €
- Sicherheitsleistung in Höhe von 70 € pro kW installierter KWK-Leistung el. zur Absicherung der Pönale
- Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Zahlung auf ein Verwahrkonto erfolgen



- Anforderungen an und Formatvorgaben für Gebote nicht vollständig erfüllt
- Gebühr und Sicherheit nicht vollständig geleistet oder kann nicht zugeordnet werden
- Gebotswert überschreitet Höchstwert
- Elektrische Leistung der KWK-Anlage nicht zwischen mehr als 1.000 bis einschließlich 50.000 Kilowatt liegt
- Gebot enthält Bedingung etc.
- Falscher Standort

nach 48  
Monaten

- 18 Euro pro kW Gebotsmenge

nach 50  
Monaten

- 34 Euro pro kW Gebotsmenge

nach 52  
Monaten

- 50 Euro pro kW Gebotsmenge

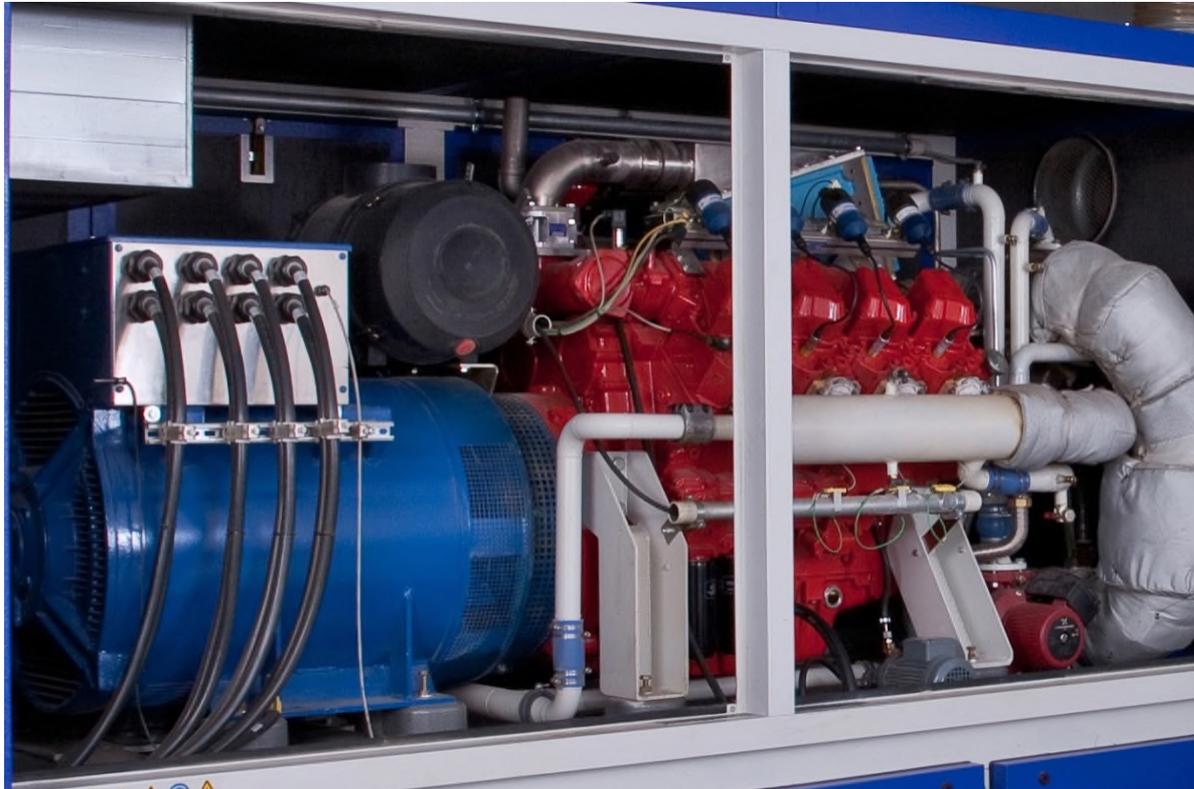
nach 54  
Monaten

- 66 Euro pro kW Gebotsmenge
- der Zuschlag erlischt



- Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres Mitteilung gegenüber der Bundesnetzagentur über den Projektfortschritt
- Nach Zulassung durch das BAFA Mitteilung gegenüber BAFA und Netzbetreiber über Betriebsweise der KWK-Anlage

# Ergebnisse der 1. Ausschreibungsrunde





- 20 Gebote mit insgesamt 225 MW
- 16 Gebote für neue KWK-Anlagen und 4 Gebote für modernisierte KWK-Anlagen
- 7 Gebote mit einem Gebotsumfang von 82 MW bezuschlagt
- mengengewichteter durchschnittlicher Zuschlagswert 4,05 ct/kWh
- niedrigster Gebotswert: 3,19 ct/kWh
- höchster bezuschlagter Gebotswert: 4,99 ct/kWh



- Zum Zuge gekommene Unternehmen: Uniper Kraftwerke, DE21, RheinEnergie, Ahrtal-Werke, Stadtwerke Riesa, Tübingen und Strausberg
- Vergleich zu den bisher gesetzlich festgelegten KWK-Zuschlagssätzen nicht eins zu eins möglich (keine Eigenstromversorgung und keine vermiedene Netzentgelte)
- Offen gebliebenes Volumen von 18 MW fließt in die nächste Ausschreibung

# Innovative KWK-Systemen



© Richard Bartz



© Bundesverband Wärmepumpe



© Norbert Nagel

## Bestandteile von innovativen KWK-Systemen:

KWK-Anlage

Erzeuger von  
innovativer  
erneuerbarer  
Wärme

Elektrische  
Wärmeerzeuger



- Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme durch das innovative KWK-System muss pro Kalenderjahr mindestens 30 % der Referenzwärme erreichen
- Innovative erneuerbare Wärme, ist Wärme aus Wärmetechniken mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25
- Vollständige Nutzung der innovativen, erneuerbaren Wärme außerhalb des innovativen KWK-Systems



- **Erweiterte Eigenerklärung:**
  - Einspeisemenge innovativer erneuerbarer Wärme erfüllt die Anforderungen des § 19 Absatz 5
  - innovative erneuerbare Wärme, wird vollständig in angeschlossenes Wärmenetz eingespeist oder
  - stets in vollem Umfang außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellt
- Erstellung eines Wärmetransformationsplan für die Integration der erneuerbaren Wärme und Dekarbonisierung des angeschlossenen Wärmenetzes



- Darstellung des Wärmenetzes/Wärmesenke
- Erläuterung der innovativen erneuerbaren Wärmequelle
- Welche Maßnahmen zur Integration sind vorgesehen?
- Welche Maßnahmen zur weiteren Dekarbonisierung sind geplant?



# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Dr. Gerrit Volk  
Referatsleiter „Zugang zu Gasverteilernetzen“  
[kwk-ausschreibungen@BNetzA.DE](mailto:kwk-ausschreibungen@BNetzA.DE)